

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde Engelbostel - Schulenburg vom 16. November 2004

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde Engelbostel - Schulenburg hat der Kirchenvorstand am 22. Oktober 2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 16. November 2004 beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 6 (Gebührentarif) Abs. I (Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten) werden Nr. 5 a, 5 b und 6 wie folgt geändert:

5. pflegeleichte Rasenreihengrabstätte für Särge:

- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr - für 30 Jahre
-je Grabstelle- incl. Kopfplatte mit Beschriftung: 1.950 €
- b.) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 30 Jahre -je Grabstelle- incl. Kopfplatte mit Beschriftung: 1.600 €

6. pflegeleichte Rasenreihengrabstätte für Urnen:

- für 30 Jahre -je Grabstelle- incl. Kopfplatte mit Beschriftung: 1.700 €

**Nach § 6 (Gebührentarif) Abs. I Nr. 6 werden folgende Nummern
7, 8 a, 8 b und 9 neu eingefügt:**

**7. pflegeleichte Rasenreihengrabstätte für Särge mit
Pflanzstreifen:**

- für 30 Jahre -je Grabstelle- incl. Grabstein mit Beschriftung 2.950 €

**8. pflegeleichte Doppelrasenreihengrabstätte für Särge
mit Pflanzstreifen:**

- a) für 30 Jahre für die 1.+ 2. Grabstelle
incl. Doppelgrabstein mit Beschriftung 5.950 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung ab der 2. Beisetzung
-je Grabstelle- zur Angleichung an die neue Ruhefrist 25 €

9. Pflegeleichte Grabstätte für Urnen im Pflanzbeet:

- Für 30 Jahre -je Grabstelle- incl. Namensschild 2.150 €

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) Abs. I Nr. 7 (Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung) wird geändert in Nr. 10.

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) Abs. II wird umbenannt in „Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Kirche“ und folgendermaßen geändert:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle**
 - je Bestattungsfall: 220 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche**
 - je Bestattungsfall: 220 €

Der § 6 (Gebührentarif) Abs. III (Gebühren für die Beisetzung) wird wie folgt geändert:

1. für eine Erdbestattung:

- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 210 €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 420 €

2. für eine Urnenbestattung:

100 €

3. für Särge mit Übergröße zuzüglich

100 €

In § 6 Abs. V (Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen) wird nach Buchstabe e folgender neuer Buchstabe eingefügt:

f) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabeinfassungen – je Grabstätte:

20 €

In § 6 (Gebührentarif) Abs. VI (Gebühren für die Abräumung von Grabmalen, Grabplatten, Kopfplatten und Einfassungen) wird nach Buchstabe c folgender neuer Buchstabe eingefügt:

d) von Einfassungen

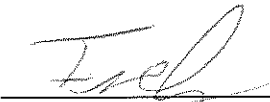
200 €

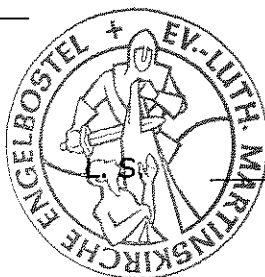
§ 2 Inkrafttreten

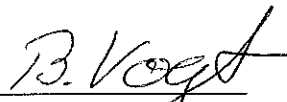
Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 1. Dezember 2019 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Engelbostel, den 22.10.19

Der Kirchenvorstand:


(Vorsitzende/r)



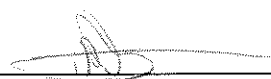

(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 01.11.19

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage


(Bevollmächtigte des KKV)



1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde Engelbostel - Schulenburg vom 16. November 2004

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde Engelbostel - Schulenburg hat der Kirchenvorstand am 21. März 2006 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 16. November 2004 beschlossen:

§ 6 (Gebührentarif) wird wie folgt ersetzt:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
 - für 30 Jahre - je Grabstelle: 400 €
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - für 30 Jahre - je Grabstelle: 260 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre für die 1. und 2. Grabstelle - je Grabstelle: 750 €
- b) für 30 Jahre für die 3. und jede weitere Grabstelle - je Grabstelle : 570 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung für die 1. und 2. Grabstelle -je Grabstelle-: 25 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung für die 3. und jede weitere Grabstelle - je Grabstelle : 19 €

3. Urnenreihengrabstätte:

- für 30 Jahre -je Grabstelle - : 300 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : 480 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 16 €

5. pflegeleichte Rasenreihengrabstätte für Särge:

- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr - für 30 Jahre incl. Kosten für die Kopfplatte: 1.700 €
- b.) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - für 30 Jahre Incl. der Kosten für die Kopfplatte: 1.500 €

6. pflegeleichte Rasenreihengrabstätte für Urnen:

- für 30 Jahre - je Grabstelle
- Incl. der Kosten für die Kopfplatte: 1.450 €

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a), 4.a)¹

¹ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 2c), 2d) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|-------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: | 120 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: | 220 € |

III. Gebühren für die Beisetzung ²:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|-------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 165 € |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: | 335 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 100 € |

IV. Gebühren für Umbettungen ³:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | } werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben. |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche: | |

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von stehenden Grabmalen – je Grabmal – : | 80 € |
| b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von liegenden Grabplatten – je Grabplatte – : | 140 € |
| c) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von liegenden Kopfplatten – je Kopfplatte – : | 60 € |
| d) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 60 € |
| e) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 2 € |

VI. Gebühren für die Abräumung von Grabmalen, Grabplatten und Kopfplatten:

- | | |
|--|-------|
| a) von stehenden Grabmalen – je Grabmal – : | 200 € |
| b) von liegenden Grabplatten – je Grabplatte – : | 300 € |
| c) von liegenden Kopfplatten – je Kopfplatte – : | 180 € |

VII. Gebühren für die Abräumung von Bäumen, Hecken und sonstigen Bepflanzungen:

Werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

² Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

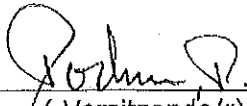
³ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

§ 8 Schlussvorschriften wird wie folgt ersetzt:

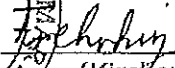
- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 15. April 2006 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen §§ 6 und 8 der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Engelbostel, den 21.03.06

Der Kirchenvorstand:


(Vorsitzende/r)




(Kirchenvorsteher/in)

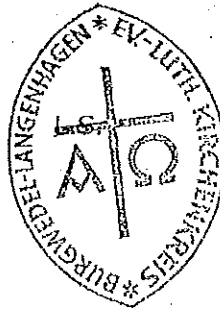
Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 05. April 2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage



als Bevollmächtigter
des Kirchenkreisvorstandes



Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth.
Martinskirchengemeinde Engelbostel - Schulenburg
in 30855 Langenhagen, Stadtteil Engelbostel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde Engelbostel - Schulenburg hat der Kirchenvorstand

am 16. November 2004 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - je Grabstelle: 350 €
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - je Grabstelle: 200 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre für die 1. und 2. Grabstelle - je Grabstelle: 750 €
- b) für 30 Jahre für die 3. und jede weitere Grabstelle - je Grabstelle: 540 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung für die 1. und 2. Grabstelle - je Grabstelle: 25 €

d) für jedes Jahr der Verlängerung für die 3.
und jede weitere Grabstelle - je Grabstelle : 18€

3. Urnenreihengrabstätte:

für 30 Jahre - je Grabstelle - : 230 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 420 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 14 €

5. Rasenreihengrabstätte für Särge:

a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre : 1350 €

b) für Personen bis zu 5 Jahre - für 30 Jahre : 1200 €

6. Rasenreihengrabstätte für Urnen:

für 30 Jahre - je Grabstelle: 1150 €

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a), 4.a)¹

b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 2c), 2d) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall: 80 €

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall: 150 €

III. Gebühren für die Beisetzung ²:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 200 €

b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 335 €

2. für eine Urnenbestattung: 77 €

IV. Gebühren für Umbettungen ³:

1. für die Ausgrabung einer Leiche: } werden nach tatsächlichem
2. für die Ausgrabung einer Asche: } Aufwand erhoben.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von
stehenden Grabmalen - je Grabmal - : 60 €

¹ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

² Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

³ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

- | | |
|---|-------|
| b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von liegenden Grabplatten – je Grabplatte - : | 120 € |
| c) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von liegenden Kopfplatten – je Kopfplatte - : | 40 € |
| d) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 30 € |
| e) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 1 € |

VI. Gebühren für die Abräumung Grabmalen, Grabplatten und Kopfplatten:

- | | |
|---|-------|
| a) von stehenden Grabmalen – je Grabmal - : | 100 € |
| b) von liegenden Grabplatten – je Grabplatte -: | 200 € |
| c) von liegenden Kopfplatten – je Kopfplatte -: | 50 € |

VII. Gebühren für die Abräumung von Bäumen, Hecken und sonstigen Bepflanzungen:

Werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

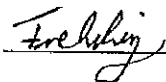
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

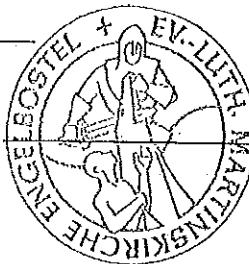
Engelbostel, den 16. November 2004

Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende/r

L. S.
Kirchenvorsteher/in





Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

, den 20. 12. 04

Im Auftrag der Kirchenkreisvorstand:

